

... 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am X beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nr. 268, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.03.2019, 16. Stück, Nr. 98, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Bioinformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Biologie oder Informatik oder Mathematik an der Universität Wien.

(3) Alle Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls Kenntnisse im Umfang von insgesamt 30 ECTS nach Maßgabe des Abs 4, Abs 5, Abs 6 oder Abs 7 nachzuweisen.

Durch die Absolvierung des Bachelorstudiums Biologie an der Universität Wien gilt der Nachweis der qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß Abs 5 jedenfalls als erbracht. Durch die Absolvierung des Bachelorstudiums Informatik an der Universität Wien gilt der Nachweis der qualitativen Zulassungsbedingungen gemäß Abs 4 jedenfalls als erbracht. Andernfalls haben die Zulassungswerber*innen vor der Zulassung anhand einer Qualifikationsbeschreibung nachzuweisen, dass sie die für das Masterstudium Bioinformatik erforderlichen Kenntnisse besitzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Informatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 12 ECTS aus Grundlagen der Informatik (z.B. Programmieren, theoretische Informatik, Softwareengineering, Algorithmen, Datenbanken)
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 4 ECTS aus Computer-Architektur/-Organisation (z.B. Computer Architektur, Betriebssysteme, Netzwerke).

(5) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Biologie haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 6 ECTS aus Allgemeine Biologie
- mindestens 7 ECTS aus Molekularbiologie
- mindestens 7 ECTS Mikrobiologie, Evolution und Genetik.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums aus dem Bereich der Mathematik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 5 ECTS Analysis
- mindestens 5 ECTS aus Lineare Algebra

- mindestens 5 ECTS aus Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
- mindestens 5 ECTS aus Numerische Mathematik.

(7) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Bioinformatik haben dabei insgesamt jedenfalls 30 ECTS der folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- mindestens 10 ECTS aus Grundlagen der Informatik
- mindestens 8 ECTS aus Mathematik und Statistik
- mindestens 6 ECTS aus Molekularbiologie, Mikrobiologie und Genetik

(8) Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden auf der Website des studienrechtlich zuständigen Organs bekannt gegeben.

(9) Sofern die vorgelegten schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich ein fachliches Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

(10) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(11) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 10 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r